

„das hierfür keiner in der statt Bern gesässen, sich schreibens beladen noch annämen...“. Staatsgewalt und Notariatsgesetzgebung im alten Bern.

1. Einleitung

Der Kanton Bern kennt heute ein freies Notariat. Art. 2 NG/BE sagt in Abs.1, dass das Notariat ein „freier, wissenschaftlicher und öffentlicher Beruf“ ist; Abs. 2 präzisiert, dass der Notar seinen Beruf unabhängig und auf eigene Verantwortung ausübt. Anders als andere Kantone, etwa Zürich, kennt Bern kein Beamtennotariat. Die Freiheit bezieht sich freilich nur auf die Art und Weise der Berufsausübung: der Notar übt seinen Beruf privatwirtschaftlich aus. Was der Notar öffentlich verkündet und wie er dies tut, ist durch kantonales und eidgenössisches Recht vorgegeben.

Die historische Grundlage für die heutige Konzeption des Notariatsberufes im Kanton Bern findet sich im Liberalismus der ersten Hälfte des 19. Jhs. Im Jahr 1832, also kurz nach dem Inkrafttreten der Regenerationsverfassung von 1831, mit welcher die Volkssouveränität und verschiedene Grundrechte eingeführt wurden¹, verabschiedete der Grosse Rat des Kantons Bern ein Gesetz, welches die Beurkundung von Grundstückkaufverträgen der Kompetenz der Amtsschreiber entzog. Letzteren wurde von diesem Moment an als Aufgabe einzig die Stellvertretung des Regierungsstatthalters und die Führung des Grundbuches zugewiesen². Als Notar konnte nun jeder amten, der sich über die nötigen Berufskennnisse auswies. Die liberale Welle erfasste ebenfalls andere Bereiche der Rechtspflege; so wurde beispielsweise auch der Anwaltsberuf in Bern wie in einer Reihe von anderen Kantonen zu einem freien Beruf³.

Die **Liberalisierung der Berufsausübung** bedeutete im frühen 19. Jh. eine radikale Abkehr vom Rechtszustand, wie er am Ende des Ancien Régime bestanden hatte. In der zweiten Hälfte des 18. Jhs. existierte im Stände Bern – dessen Herrschaftsgebiet immerhin gut einen Drittel der heutigen Schweiz umfasste – ein Amtsnotariat. Die Errichtung von öffentlichen Urkunden stand ausschliesslich den Lands- und Amtsschreibern zu; ihre Zahl war in den einzelnen Teilen des bernischen Herrschaftsgebietes durch die Obrigkeit strikt festgelegt. Freie Notare gab es nur mehr in der Stadt Bern selber und in der als zum Welschland gehörend betrachteten Landschaft Saanen.

¹ Dazu vgl. Beat Junker, Geschichte des Kantons Bern seit 1798, Bd. II, Bern 1990, S. 52.

² Gesetz über die Organisation der Sekretariate und Gerichtsschreibereien in den Amtsbezirken vom 18. Dezember 1832, in: Gesetzessammlung des Kantons Bern, 1831-32, §§ 5, 9. Das Gesetz über die Amts- und Gerichtsschreibereien vom 24. März 1878 verbot in § 3 den Amtsschreibern und Gerichtsschreibern jede Berufsverrichtung als Notar, Amtsnotar und Fürsprecher, dies „unter Folge der Ungültigkeit der betreffenden Verhandlung und des Schadensersatzes“ (vgl. Niklaus Niggeler/Emil Vogt (Hg.), Bernische Civil- und Civilprozessgesetze, 8. Aufl., Bern 1892, S. 417).

³ Vgl. René Pahud de Mortanges/Alain Prêtre, Anwaltsgeschichte der Schweiz, Zürich 1998, S. 69ff.

Die hier zum Ausdruck kommende staatliche Hoheit über das Notariat ist historisch gesehen freilich keineswegs selbstverständlich. Blendet man zurück ins 15. Jh., wird man für die Stadt Bern keine Regeln zur Ausübung des Notariates finden. Erst seit dem frühen 16. Jh. erliess Bern als Territorialherr Normen in diesem Bereich, zunächst wenige und fragmentarische, dann stets detailliertere und auch der obrigkeitliche Anspruch, mit dem diese Regeln erlassen wurden, verstärkte sich stetig. Die zunehmende Reglementierung des Notariates ist damit ein sprechendes Beispiel für die **Entstehung der Staatsgewalt** des Stadtstaates Bern in der frühen Neuzeit. Das Notariat ist ein Stein im Mosaik obrigkeitlicher Rechte und Befugnisse, die man in den Blick nehmen muss, wenn man wissen will, wie in der frühen Neuzeit ein Territorialstaat entstanden ist.

Die Beschäftigung mit der Notariatsgeschichte eines einzelnen Ortes, wie dies im vorliegenden Beitrag geschieht, hat damit mehr als bloss lokalhistorischen Lernwert: der moderne Staat, so wie er uns heute vertraut und selbstverständlich ist, ist aus der Bündelung und flächendeckenden Durchsetzung zuvor bloss gegenüber einzelnen, genau bestimmten Personengruppen geltend gemachter Rechte und Befugnisse entstanden. Das war in Bern nicht anders als in anderen Orten der Eidgenossenschaft oder in anderen Teilen Europas, wobei es natürlich markante sachliche und zeitliche Unterschiede in diesem Prozess gibt. Die vom politischen Herrscher reklamierten Befugnissen umfassten seit jeher die Kontrolle über die Rechtssetzung ebenso wie über die Organe der Rechtspflege⁴. Zu den Organen der Rechtspflege gehören neben den Richtern und Anwälten bzw. Fürsprechern u.a. auch die Organe der freiwilligen Gerichtsbarkeit, also die Notare. Die zunehmende Vereinnahmung des Notariatsberufes durch obrigkeitliche Regeln spiegelt damit in charakteristischer Art und Weise das Entstehen jenes Gebildes, das wir heute als „Staat“ bezeichnen.

Aus dem politisch souveränen Stadtstaat Bern des Ancien Régime ging im 19. Jh. der politisch souveräne Kanton Bern hervor, der seinerseits 1848 in den Bundesstaat eingebunden wurde. Bezeichnenderweise blieb das formelle Notariatsrecht bis heute weitgehend in kantonaler Hand, obgleich der Bund diese Kompetenz in der Zwischenzeit durch eine Reihe von Mindestanforderungen eingeschränkt hat. Die materiellrechtliche Frage wird indessen vom Bund selber beantwortet.

Die Notariatsgeschichte Berns ist keine wissenschaftliche *terra incognita*. Die äusseren Daten der Notariatsgeschichte Berns wurden bereits 1946 von Hermann Rennefahrt, dem grossen Kenner der Berner Rechtsgeschichte, in

⁴ Wolfgang Reinhard, *Geschichte der Staatsgewalt*, München 1999, S. 291.

einem Überblicksreferat dargestellt⁵. 1958 hat er detailliert das Urkundswesen und die Juristen im Mittelalter zur Darstellung gebracht⁶. Mit dem Notariat im Mittelalter befassten sich auch Hans Marti⁷ und Franz Wigger⁸. Das von Ernst Blumenstein entworfene Notariatsgesetz von 1909 und die Entwicklung in der ersten Hälfte des 20. Jhs. wurden von Paul Flückiger dargestellt⁹. Für die Geschichte des Notariats in der 1536 von Bern besetzten Waadt kann jetzt u.a. auf die Ausführungen von Jean-François Poudret hingewiesen werden¹⁰. Ein zusammenfassender, treffender Durchgang durch die Notariatsgeschichte Berns findet sich *last, but not least* bei Peter Ruf¹¹.

Damit ist nicht gesagt, dass die Notariatsgeschichte Bern abschliessend erforscht ist. Der Rechtshistoriker interessiert sich heute weniger für die blossen historischen Daten der Rechtssetzung, als vielmehr für den politischen und wirtschafts- und sozialhistorischen **Kontext**, in dem sich diese Daten einschreiben lassen. So stellt sich beispielsweise die Frage, welches Ausbildungsniveau die Notare jeweils vorzuweisen hatten. Schreiber, die ausschliesslich in der Praxis ausgebildet wurden, kannten nur das örtliche Recht, das sie in ihrem Berufsalltag zur Anwendung brachten. Notare mit absolviertem Rechtsstudium hingegen liessen ihre im Studium angeeigneten Kenntnisse in die juristische Praxis einfließen. Das zeigt sich etwa im Kontext der spätmittelalterlichen Rezeptionsgeschichte: Das Notariat war neben den geistlichen Gerichten und dem Prozessrecht eines der Einfallstore für das römisch-kanonische Recht¹². Wurde das gelehrte Recht durch die Rechtspraxis der Notare, der Stadtschreiber und der Richter in das lokale Recht rezipiert, wurde letzteres auf ein höheres Niveau gehoben. Wo hingegen die politische Situation dergestalt war, dass man sich nach aussen abschottete, wie dies in der Eidgenossenschaft nach 1499 der Fall war, erhielten die Rechtsanwender mangels Universitäten im eigenen Land keine wissenschaftliche Ausbildung mehr. So stagnierte in der frühen Neuzeit nicht nur das Notariatsrecht, sondern ganz allgemein das juristische Niveau. Die Notariatsgeschichte ist somit verquickt mit der Geschichte der Rechtswissenschaft als Ganze. Diese wiederum wurde zu jeder Zeit von einer Vielzahl politischer, ökonomischer und sozialer Faktoren bestimmt.

⁵ Hermann Rennefahrt, *Aus der Geschichte des bernischen Notariats*, Bern 1946. Diesen Vortrag hielt Rennefahrt am 24. Juni 1946 an der Hauptversammlung des Vereins bernischer Notare.

⁶ Hermann Rennefahrt, *Zum Urkundswesen im heutigen bernischen Gebiet und dessen Nachbarschaft während des Mittelalters (bis um 1500)*, in: *Archiv des historischen Vereins des Kantons Bern* 44 (1958), S. 5ff.

⁷ Hans Marti, *Die ersten Notare im Bernbiet*, in: *BN* 1985, S. 149ff.

⁸ Franz Wigger, *Die Anfänge des öffentlichen Notariats in der Westschweiz bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts*, Freiburg 1951.

⁹ Paul Flückiger, *Die Entwicklung des bernischen Notariatsrechtes während fünfzig Jahren*, in: *MBVR* 1953, S. 177ff.

¹⁰ Jean-François Poudret, *Coutumes et coutumiers*, Bd. I, Bern 1998, S. 205ff. und bes. die S. 216 zitierte Literatur.

¹¹ Peter Ruf, *Notariatsrecht*, Langenthal 1995, S. 26ff.

¹² Vgl. Ferdinand Elsener, *Die Einflüsse des römischen und kanonischen Rechts in der Schweiz*, in: *Ders., Studien zur Rezeption des gelehrten Rechts*, Sigmaringen 1989, S. 51ff., bes. S. 57.

Wie oben erwähnt, können anhand der obrigkeitlichen Regulierung des Notariatsberufes auch Einsichten über die Entstehung der Staatsgewalt in einem Territorium gewonnen werden. Der Staat ist nicht auf einen Schlag entstanden. Vielmehr handelt es sich um einen Verdichtungsprozess obrigkeitlicher Gewalt in einem bestimmten Territorium. Erste Ansätze dieser Entwicklung sehen wir je nach Gebiet im 14. Jh.; mancherorts ist dieser Prozess erst im 19. Jh. abgeschlossen. Dem ist im folgenden, begrenzt auf das Notariat in Bern, nachzugehen.

2. Das Wuchermandat von 1530 und sein historischer Hintergrund

Am 23. Februar 1530 erlassen Schuldheiss und Rat der Stadt Bern nach dem Vorbild der Stadt Zürich¹³ ein Mandat, mit dem sie verschiedene Massnahmen gegen Zinswucher anordnen¹⁴. Als zulässiger Höchstzins bei Darlehen werden 5 % erlaubt; auch wird angeordnet, dass Zinsen nur in bar und nicht in Naturalien, etwa als Anteil an Ernteerträgen entgegengenommen werden dürfen. Schliesslich darf der Darlehensgeber das Darlehen nicht zeitlich befristet geben oder den Darlehensnehmer zur Rückzahlung drängen.

Als stützende Massnahme wird im gleichen Text zudem beschlossen, *„das hinfür keiner, er sye in statt oder land, keinen zinssbrieff, contract, instrument oder verkomnuss und ander brieff empfachen noch schryben sölle, er sye dann vorhin von uns bewärt, das er der dingen köndig und bericht sye, darzuo dieser ordnung ze geläben geschworen habe und demnach im von uns erloupt und zuogelassen, sich der schribery ze unternehmen. Wir wöllen aber hiemit den predicanten gar abgestrickt haben, sich des schribens ze gebruchen, dann allein, wo man in ettlichen gerichtten nitt möchte geschworen schriben haben, das sy alldann uss angeben der rechtsprechern die rechthendel uffzeychnen und demnach fertigen mögend, doch keins wegs am gricht sitzen“*¹⁵. Im Herrschaftsgebiet der Stadt Bern reklamiert der Stadtrat demnach das Monopol für sich, Notare auf ihre Fähigkeiten hin zu prüfen und ihnen dann die Berufserlaubnis zu erteilen. Geistlichen wird die Ausübung des Notariats untersagt, sie dürfen nur noch als Gerichtsschreiber amten und zwar dann, wenn an einem Gericht kein Gerichtsschreiber vorhanden ist.

Diese Anordnung erscheint zunächst wenig spektakulär. Man könnte annehmen, dass der Stadtrat schon immer als einzige Behörde befugt war, die Zulassung zum Notariatsberuf zu regeln. Dem ist historisch gesehen nicht so. Seitdem im

¹³ Vgl. das vom Inhalt her sehr ähnliche Wuchermandat der Stadt Zürich vom 9. Oktober 1529, in: Emil Egli, Actensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation in den Jahren 1519-1533, Zürich 1879, S. 681ff.

¹⁴ Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen (SSRQ), Die Rechtsquellen des Kantons Bern, Bd. VII.1, Aarau 1963, S. 274f.

¹⁵ Ebd., S. 280f.

12. Jh. in Bologna und an anderen oberitalienischen Universitäten neben dem gelehrten Recht auch die *ars notaria* studiert werden konnte, wurden Notare durch den Kaiser und seine Hofpfalzgrafen oder durch den Papst zur Berufsausübung autorisiert¹⁶. Entsprechend konnten die Notare auch überall im Reich ihr Amt frei ausüben. Sie waren sozusagen wandernde Gesellen, die dort, wo man sie brauchte, ihre Schreibkünste anboten. Kaiser und Papst waren gemäss der Konzeption des Heiligen Römischen Reiches ja die obersten rechtssetzenden Gewalten, entsprechend verliehen sie die Befugnisse. Die Mehrzahl der Notare waren Geistliche, hatten also mindestens die niederen Weihen empfangen¹⁷.

Im 12./13. Jh. entstanden die bischöflichen Gerichte, die Offizialate. Diese entschieden nicht nur über rein spirituelle Angelegenheiten, sondern aufgrund der von ihnen beanspruchten weiten Gerichtszuständigkeit auch über zahlreiche weltliche Streitfälle. Am Offizialat wirkte neben den Richtern jeweils auch ein Notar. Dieser war zugleich Gerichtsschreiber wie Urkundsperson¹⁸. Seine Bestellung geschah nicht durch den Papst, sondern durch den Diözesanbischof. Für die Diözese Chur lässt sich nachweisen, dass die kirchlichen Notare ab der zweiten Hälfte des 13. Jhs. ein Rechtsstudium absolviert hatten¹⁹.

Auch im weltlichen Bereich sehen wir im Spätmittelalter eine **Infragestellung** der bisherigen Kompetenzordnung. Die Landesfürsten, die für ihr Territorium die Gerichtsbarkeit reklamieren, beanspruchen auch das Recht, das Urkundenwesen und die Schreibung zu ordnen.²⁰ Sie nehmen Notare in ihre Dienste und beschäftigen sie in ihrer Verwaltung. In der Westschweiz zeigt sich das seit dem 13. Jh. bei den Grafen von Savoyen²¹. Die von den Landesherren kreierte Notare können ihr Amt nur im Herrschaftsgebiet des jeweiligen Landesherren ausüben.

Die Landesherren „gründen“ seit dem 12. Jh. Städte²². Diese emanzipieren sich ihrerseits vom Stadtherren, indem sie ihm seine Herrschaftsrechte abkaufen. So erwerben sie im Bereich der Rechtspflege typischerweise zunächst die Niedergerichtsbarkeit und in einem zweiten Schritt auch die Hochgerichtsbarkeit. Die Ausübung der Gerichtsbarkeit durch den Stadtrat ist

¹⁶ Zur Entstehung des Notariats in Europa siehe G. Dolezalek/K.O. Konow, Art. Notar/Notariat, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. III, Berlin 1984, Sp. 1043 m.w.L.

¹⁷ Da diese sog. Minoristen im Gegensatz zu den Empfängern höherer Weihen heiraten durften, gab es schon in dieser Zeit Notariatsdynastien, in denen das Notarsamt von Vater auf Sohn weitervererbt wurde.

¹⁸ Vgl. Louis Carlen, Notariatsrecht der Schweiz, Zürich 1976, S. 4f. Gleiches gilt in der römisch-katholischen Kirche auch heute noch, vgl. cc. 484, 1437 des Codex Iuris Canonici von 1983.

¹⁹ Vgl. Otto P. Clavadetscher, Die geistlichen Richter des Bistums Chur, in: Ius Romanum in Helvetia, Bd. 1, Basel/Stuttgart 1964, S. 35ff.

²⁰ Carlen, wie Anm. 18, S. 10ff.

²¹ Ferdinand Elsener, Stadtschreiber und Notare, in: Ders., Studien zur Rezeption des gelehrten Rechts, Sigmaringen 1989, S. 121.

²² In Wirklichkeit war der Prozess der Städtegründungen sehr komplex, vgl. Marcel Senn, Rechtsgeschichte - ein kulturhistorischer Grundriss, 2. Aufl., Zürich 1999, S. 103ff. m.w.L.

ein Zeichen gewachsener Autonomie und verstärkten Selbstbewusstseins der Stadt. Mit dem Erwerb der Gerichtsbarkeit fangen denn auch die Städte an, für ihren Bereich Notare zu kreieren und zu autorisieren. Im Spätmittelalter sind viele Stadtschreiber zugleich Notare²³.

Wir sehen damit eine Zeit lang verschiedene Arten von Notaren nebeneinander: freie und angestellte, kirchliche und weltliche. Im 15. Jh. setzt im weltlichen Bereich jedoch eine **Verdrängungsbewegung** ein. Durch rechtliche Anordnungen der Kommunen wird dem freien Notariat der Boden entzogen und das kirchliche Notariat aus dem weltlichen Bereich verdrängt. Ursache hierfür ist die gesteigerte politische Bedeutung der Städte im Verhältnis zu anderen weltlichen Obrigkeiten, aber auch das zunehmende Selbstbewusstsein und Verantwortungsgefühl gegenüber der Kirche.

Dies lässt sich auch für Bern zeigen, für welches das 15. Jh. politisch und kulturell ein sehr wichtiges Jahrhundert war. Seit 1300 hatte die Stadt Bern in allen vier Himmelsrichtungen ein grosses Herrschaftsgebiet erworben. Das geschah nur zum Teil durch kriegerische Auseinandersetzungen; oft erfolgte der Gebietserwerb auch durch gezielte Ausbürgerpolitik, durch den Abschluss von Burgrechtsverträgen oder durch den Erwerb von Herrschaftsrechten aus dem Besitz überschuldeter adliger Herren²⁴. Mit der Eroberung des Aargaus 1415 kam eine erste Phase einer - jedenfalls in der Eidgenossenschaft beispiellosen²⁵ - Territorialpolitik zum Abschluss.

In einer zweiten Phase, die bis zur Mitte des 16. Jhs. dauerte und in der weitere Territorien, u.a. 1536 die Waadt dazu kamen, arbeitete die Stadt auf eine Intensivierung der Herrschaftsausübung in den beherrschten Gebieten hin. Dazu gehörte die Beseitigung von Sonderrechten weltlicher und geistlicher Herren (u.a. im Twingerherrenstreit 1469-71) sowie die Verpflichtung der Untertanen zu Fron- und Militärdiensten sowie zu Steuerleistungen²⁶. Dazu gehörte aber auch die Ersetzung der bisherigen Gerichts- und Verwaltungsstrukturen durch ein straffes Netz von Landvogteien, welche die Kompetenzen Berns vor Ort wahrnahmen. Die Landvögte waren mit militärisch-polizeilichen, gerichtlichen und fiskalischen Aufgaben betraut. Sie stellten damit den Hebel für die Ausübung der Herrschaft des Stadtrates auf der Landschaft dar. Mit der Zunahme und Vereinheitlichung ihrer Kompetenzen vor Ort verdichtete sich entsprechend die Macht des Rates der Stadt Bern. Hier sehen wir nun sukzessive den Territorialstaat Bern entstehen.

²³ Elsener, Stadtschreiber und Notare, wie Anm. 21, S. 127.

²⁴ Vgl. Christian Hesse, Expansion und Ausbau. Das Territorium Berns und seine Verwaltung im 15. Jh., in: Ellen J. Beer/Norberto Gramaccini/Charlotte Gutscher-Schmid/Rainer J. Schwinges (Hg.), Berns grosse Zeit, Bern 1999, S. 331f.

²⁵ Auch verschiedene andere Städte in der Eidgenossenschaft sind zu Territorialherren geworden, doch nicht in diesem Ausmass, vgl. Hans Conrad Peyer, Verfassungsgeschichte der alten Schweiz, Zürich 1978, S. 55ff.

²⁶ Hesse, wie Anm. 24, S. 334f.

Eine Intensivierung der Herrschaftsausübung bedeutet auch die **Reformation**. Durch sie werden die verschiedenen, schon vor der Reformation bestehenden Ansätze zu einem weltlichen Kirchenregiment intensiviert. Nicht nur werden nach 1528 viele kirchliche Besitztümer säkularisiert; auch fällt mit der Suspendierung der bischöflichen Jurisdiktionsgewalt für den Rat der Stadt ein bisheriger politischer Gegenspieler weg, was seine Autorität bedeutend stärkt. Nun entscheidet der Rat auch in kirchlichen Angelegenheiten. Das ist zugleich der Beginn der obrigkeitlichen Kirchen- und Sittengesetzgebung. Die zahlreichen Sittenmandate in der frühen Neuzeit zeugen vom Bemühen des jungen Staates zur Sozialdisziplinierung seiner Bürger, wobei zunächst Religions-, Wirtschafts- und Sittentatbestände ungetrennt nebeneinander herlaufen²⁷. Anspruch und Wirklichkeit mögen freilich oft beträchtlich divergiert haben.

Mit diesen Ausführungen haben wir schon einen Teil der Fakten gesammelt, um die Notariatsregeln im Wuchermandat von 1530 verstehen zu können. Die Macht des Stadtrates ist zu Beginn des 16. Jh. so gefestigt, dass er die Zulassung zum Notariat für den eigenen Herrschaftsbereich monopolisieren kann. Bezeichnenderweise werden die *Predicanten* ausdrücklich vom Notariat ausgeschlossen. Kurz nach der Reformation mag noch nicht abschliessend festgelegt sein, was Aufgabe der reformierten Prediger ist und was nicht. Katholische Klerikernotare werden hingegen schon gar nicht erwähnt; für sofern sie im bernischen Herrschaftsgebiet überhaupt noch vorkamen, galt das Verbot zweifelsohne auch für sie²⁸.

Warum aber geschieht die Regulierung der Notariatsausübung im Kontext eines Wuchermandates? Es ist evident, dass es für die Abfassung eines Darlehens- oder Gültvertrages einer schreib- und rechtskundigen Person bedarf. Das ist in einer weitgehend analphabeten Gesellschaft der Notar. Wenn die Stadtoberkeit also den Wucher bekämpfen will, muss sie auch die Notare in den Blick nehmen. Für die soeben zur Reformation übergegangene Stadt Bern stellte sich die Frage, wie sie es mit dem in der alten Kirche bestehenden **Zinsverbot** halten wollte. Gemäss kirchlicher Lektüre der Bibel durfte ein Christ für ein Darlehen keinen Zins verlangen, da dies gegen das christliche Gebot der Nächstenliebe verstosse. Seit der fränkischen Zeit bestand aus diesem Grund ein allgemeines Verbot des Zinsnehmens²⁹. Freilich war das christliche Gebot das eine, die Notwendigkeiten von Handel und Gewerbe in der frühkapitalistischen Wirtschaft des Spätmittelalters aber das andere. Die Theologen der

²⁷ So für Zürich: Claudia Schott-Volm, *Policey in der Schweiz: Das Beispiel Zürich*, in: Michael Stolleis (Hg.) *Policey im Europa der Frühen Neuzeit*, Frankfurt a.M. 1996, S. 489ff.

²⁸ Denn schon 1522 hatte der Rat der Stadt den Vogt von Aigle angewiesen, zu verbieten, dass jemand bei einem Priester einen Brief schreiben lasse: SSRQ *Stadtrechte Bern*, Bd. VII. 1, S. 281 Anm. 1.

²⁹ Vgl. K. Hilgenreiner, *Art. Zins*, in *Lexikon für Theologie und Kirche*, Bd. 10, 1. Aufl., Freiburg i.Br. 1938, Sp. 1068ff.

Spätscholastik hatten sich daher auf einen Maximalzins von 5 % verständigt. Verboten war also nicht mehr der Zins an sich, sondern nur der *überhöhte* Zins, der Wucher. Was aber galt in dieser Frage für jene Städte, die im 16. Jh. zur Reformation über gingen? Der Rat der Stadt Bern konsultierte seine Geistlichkeit, welche sich ihrerseits an den Ausführungen Zwinglis in dieser Frage orientierte. In einem Gutachten führt die Berner Pfarrerschaft aus, dass das Nehmen von Zins im Prinzip gegen das Gebot der Selbstverleugnung verstosse. Wer etwas Gutes tut, soll das nicht in der Erwartung einer Belohnung tun. Vielmehr soll man Gutes tun und leihen, ohne etwas zurückzuerwarten (Lukas 6, 35). Da sich nun aber der Zinssatz von 5 % derart festgesetzt habe, solle sich auch der Stadtrat in seiner Gesetzgebung an diesem Höchstzins ausrichten³⁰. Entsprechendes dekretiert der Stadtrat in diesem ersten Wuchermandat, dies – wie gesagt - nach dem Vorbild eines Zürcher Wuchermandates von 1529³¹.

Der Erlass des Wuchermandates erfolgt zeitlich nicht zufällig. In die Jahre 1530/31 fällt der Höhepunkt einer schlimmen, jahrelangen **Wirtschaftskrise** (1527-1533)³². Diese zeichnete sich aus durch eine hohe Inflation bei den Lebensmittelpreisen, namentlich beim Getreide und beim Vieh. Die Zeitgenossen gaben primär dem sog. *Fürkauf* die Schuld an dieser Teuerung. Darunter verstand man zunächst den Verkauf von Waren vor den Toren der Stadt, also unter Umgehung des für die Versorgung der Stadt lebenswichtigen Marktzwanges, sodann ganz allgemein den auf Gewinn ausgerichteten Zwischenhandel, modern gesagt die Spekulation. Wie andere Städte erliess Bern Verbote des Fürkaufes, weil dieser als ökonomisch schädlich und als ethisch verwerflich betrachtet wurde. Erste Fürkaufverbote wurden schon in der Mitte des 14. Jhs. erlassen; das Wuchermandat von 1530 bestätigt die Weitergeltung der früheren Verbote denn auch ausdrücklich³³.

3. Die weitere Gesetzgebung

Kann man nach den Ausführungen im vorstehenden Abschnitt sagen, dass die frühreformatorische Wirtschaftsethik das Entstehen der bernischen Notariatsgesetzgebung erklärt? Die Antwort muss differenziert ausfallen. Zwar hat die Tatsache, dass das Notariat mit dem Wirtschaftsleben (und damit mit der Wirtschaftsethik) verknüpft ist, 1530 und in der Folgezeit die Regulierung des Notariats im werdenden Territorialstaat gewiss begünstigt. Doch war es wohl

³⁰ Vgl. das vor dem 10. März 1530 entstandene Gutachten bei R. Steck/G. Tobler, Aktensammlung zur Geschichte der Berner Reformation 1521-1532, Bd. II, Bern 1923, S. 1233ff. Siehe dazu auch Richard Feller, Geschichte Berns, Bd. II, Bern 1953, S. 335.

³¹ Siehe oben bei Anm. 13.

³² Hugo Wermelinger, Lebensmittelteuerungen, ihre Bekämpfung und ihre politischen Rückwirkungen in Bern, in: Archiv des historischen Vereins des Kantons Bern 55 (1971), S. 128ff.

³³ SSRQ Stadtrechte Bern, Bd. VII.1, S. 279.

primär die Zunahme der Macht des Territorialstaates, welche im Bereich der Rechtspflege obrigkeitliche Normen veranlasste, dies ebenso wie im kirchlichen Bereich. Erste Regeln zum Notariat finden sich nämlich zunächst unabhängig von der Wucherproblematik in einem Mandat aus dem Jahre 1523. Dieses ordnet an, dass *„hinfür deheiner in der statt Bern gesässen, sich schribens beladen noch annämen, und insonderheit deheinen kouffbrieff, schuldbrieff, eebrieff, testament oder ordnungsbrieff machen noch uffrichten sölle, es sye im dann von einem gesässnen rat erloubt und nachgelassen“*³⁴. Wie einige Jahre später verlangt Bern für die Ausübung des Notariates eine Berufsausübungsbewilligung, wobei anders als 1530 der Stadtrat noch keine Prüfung der Notariatskünste anordnet. Stattdessen muss der Bewerber schwören, die Urkunde in Anwesenheit der Parteien *„in ein besunder buoch zuo schriben und uffzuozeichnen“*, bei der Verurkundung stets zwei Zeugen beizuziehen, bei einem Verpfändungsvertrag zu kontrollieren, ob die Pfandsache nicht schon andersweitig belastet ist und schliesslich, - offenbar schon damals nicht selbstverständlich -, sich *„der belonung halb zimlich und bescheidenlich“* zu verhalten³⁵.

Diese ersten Regeln werden *vor* der Reformation und vor der Wirtschaftskrise erlassen und können damit nicht mit diesen Ereignissen in Zusammenhang gebracht werden. Sie spiegeln vielmehr den selbstbewussten Territorialstaat Bern wieder, der nun auch diesen Teil der Justiz in den Griff bekommen möchte. Bern hat sich, zusammen mit den anderen Orten der Eidgenossenschaft, durch den Frieden von Basel im Jahre 1499 von der Rechtsprechung des Reichskammergerichtes befreit, rezipiert damit in der Folge nicht einfach Reichsrecht, beobachtet aber aufmerksam die Rechtsentwicklung im Reich. Die Reichsnotariatsordnung, welche der Reichstag zu Köln unter Maximilian I. 1521 zwecks Reform des Notariatswesens verabschiedete, wird denn auch nicht einfach in Bern übernommen. Wohl aber lässt sich die Stadt durch diese zu einer eigenen Regelung inspirieren. In diesem Kontext ist ebenfalls auf die Gerichtssatzung von 1539³⁶ hinzuweisen, welche für Bern die erste einigermaßen systematisch geordnete Kodifikation darstellt und sich in die frühneuzeitliche Bewegung der Rechtsreformationen³⁷ einreicht. Bern war gleich wie andere Orte der Eidgenossenschaft trotz gewachsener politischer Autonomie nicht einfach vom frühneuzeitlichen Erneuerungsprozess der Rechtswissenschaft im Reich abgeschnitten.

Einen deutlich schärferen Ton schlägt der Stadtrat Berns 1539 an, als er für das Gebiet der drei Jahre zuvor eroberten **Waadt** verfügt, dass dort niemand das

³⁴ SSRQ Stadtrechte Bern, Bd. VII.1, S. 536.

³⁵ Ebd., S. 536.

³⁶ Vgl. Hermann Rennefahrt, Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte, Bd. I, Bern 1928, S. 65f.

³⁷ Dazu Reiner Schulze, Art. Reformation, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. IV, Berlin 1990, Sp. 468ff.

Notariat ausüben darf, der nicht vom Vogt dazu bestellt worden ist. Dieser soll nur Personen zulassen, die „*trüw, fromm, biderb, unverlumbdet*“ sind und von denen er weiss, dass sie „*der prattick und art des schrybens*“ kundig sind³⁸. Den von ihm ernannten Notaren gibt der Vogt einen „*bestell brief*“ und schreibt sie in ein Verzeichnis ein. Ausserdem müssen die Notare „*in Welsch schryben*“, womit für die Folgezeit der Tätigkeit der kirchlichen Notare, die ja mit lateinischen Urkunden arbeiten, die Grundlage entzogen ist. Auch die Waadt wird damit der bischöflichen Jurisdiktion entzogen. Den Notaren im Welschland werden die gleichen Amtspflichten auferlegt wie 1523 ihren Berner Kollegen; bei Übertretung des Mandats werden Strafen „*an guott, eer, lyb und läben*“ angedroht³⁹.

Wer nun aber annimmt, dass damit in Bern in der Folgezeit nur mehr von der Berner Obrigkeit zugelassene Notare tätig waren, irrt sich. Nicht nur tauchten im Staatsgebiet weiterhin auch anderswie legitimierte Notare auf; auch das Verwaltungspersonal in den Landvogteien und Ämtern schien sich nicht sonderlich um die Anordnungen des Rates zu kümmern. Beredte Klage ob solcher *winckelschryber* führt das Schreiben des Rates 1592 an den Amtmann von Lenzburg. Trotz den bisherigen Anordnungen habe der Rat vernommen, „*dass an vielen orten, insonders aber an denen, so an den grentzen sind, frömbde und heimsche inen selbs den gwalt zuomässend, allerley gmeine contracten und brieffe zuo empfachen und under dass sigel zestellen*“⁴⁰. Diese Urkunden würden auch ohne Bedenken von den Twingherren und Untervögten anerkannt. Von daher seien die Untertanen gewarnt, ihre Verurkundungsgeschäfte nur den von Bern kreierten Notaren anzuvertrauen. Richtern und Rechtsprechern wurde hingegen befohlen, „*solche unformkliche gschriften, so in winklen uffgericht worden, keins wegs in krafft zeerkennen und gültig syn zelassen*“⁴¹.

Interessanterweise waren also Ende des 16. Jhs. namentlich an den Grenzen des Staatsgebietes noch Schreiber tätig, die nicht von Bern patentiert sind. Da wo im Pferde- und Kutschenzeitalter die Stadt Bern fern war - und das traf für Lenzburg sicher zu - wurden die Anordnungen des Stadtrates weniger strikt oder vielleicht gar nicht befolgt. Die Reaktion der Berner Obrigkeit in der folgenden Zeit ist bezeichnend und zeigt auch die Grenzen der frühneuzeitlichen Staatsgewalt: da das Notariat auf der Landschaft mit einer Patentierung allein nicht in den Griff zu bekommen war, wurde es sukzessive stärker reglementiert und die Funktion schliesslich einer staatlichen Stelle übertragen, die natürlich direkter von der Obrigkeit kontrolliert werden konnte:

³⁸ SSRQ Stadtrechte Bern, Bd. VII.1, S. 538; siehe auch Poudret, wie Anm. 10, S. 211ff.

³⁹ Ebd., S. 539.

⁴⁰ SSRQ Stadtrechte Bern, Bd. VII.1., S. 537.

⁴¹ Ebd., S. 537.

- In der Wucherordnung von 1613 wurde angeordnet, dass Verträge über die Gültverschreibung nur durch von der Berner Obrigkeit patentierte Notare verurkundet werden durften⁴².
- 1615 erteilte der Stadtrat dem Landschreiber von Trachselwald die ausschliessliche Kompetenz, im Amtsbezirk der Vogtei öffentliche Urkunden zu errichten; anderen Notaren wurde dies mit Bussandrohung verboten⁴³. Gleiche Privilegien erhielten in der ersten Hälfte des 17. Jhs. auch die Landschreiber verschiedener anderer Vogteien und Ämter⁴⁴. Dabei hatte der Landschreiber eigentlich ganz andere Aufgaben: er verurkundete die an der Versammlung der ländlichen Korporation gefassten Beschlüsse und besorgte den Schriftverkehr der Vogtei oder des Amtes mit dem Stadtrat und den anderen Vogteien bzw. Ämtern⁴⁵.
- Für andere Teile des von Bern beherrschten Gebietes wurde mit dem *Lehrgang der Notarien* 1661 eine Bedürfnisklausel eingeführt. Damit „*aufem land etwelche gleichheit gehalten, der überfluss verhüetet und die erforderliche wüsssenschaft und könnenheit erhalten werde*“, musste sich ein Notariatsanwärter vom Amtmann des Ortes, wo er seine Tätigkeit ausüben will, bescheinigen lassen, dass dort noch kein Notar tätig war⁴⁶. Grosszügige Ausnahmen von dieser Regel wurden immerhin für Bürger-Söhne vorgesehen.
- Für die Ämter im Berner Oberland sah schliesslich ein Schreibermandat von 1713 einen *numerus clausus* der Schreiberstellen vor. So erhielt u.a. das Amt Frutigen 10 Notariatsstellen zugewiesen, Wimmis ebenfalls 10 und Zweisimmen 8. Das wurde – modern gesagt - mit kartellistischen Überlegungen begründet: die Beschränkung sei erforderlich, damit einem Schreiber „*desto sichere mittel an die hand gegeben werden, sich mit seiner arbeith aufzubringen*“⁴⁷. Wie bei den in Zünften organisierten Berufen wurde auch beim Notariat darauf geachtet, dass das Übermass an Konkurrenz nicht die Preise verdarb und damit die Existenzgrundlage zerstörte.

Endpunkt dieser Entwicklung stellte, am Ende des Ancien Régime, die *Verordnung über die vorrechte, obligenheiten und pflichten der Landschreibereien in den ämtern* aus dem Jahre 1772 dar, die bündig anordnete, dass die Land- und Amtsschreiber einzig befugt seien, öffentliche Urkunden zu errichten und zu beglaubigen⁴⁸. Damit war der Kulminationspunkt staatlicher Herrschaft erreicht: LL.EE. ordneten für die Landschaft an, die Beamten führen aus. Aus dem ehemals freien Notariat war ein Beamtennotariat geworden.

⁴² SSRQ Stadtrechte Bern, Bd. VII.1, S. 287; siehe auch unten im 4. Abschnitt.

⁴³ Ebd., S. 541f.

⁴⁴ Ebd., S. 542.

⁴⁵ Vgl. Hermann Rennefahrt, Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte, Bd. II, Bern 1931, S. 112f.

⁴⁶ SSRQ Stadtrechte Bern VII. 1, S. 549.

⁴⁷ Ebd., S. 551.

⁴⁸ Ebd., S. 555.

Nur in der Stadt Bern und in anderen Städten im bernischen Herrschaftsgebiet haben sich weder ein Beamtennotariat noch ein *numerus clausus* gebildet. Das bedeutet aber nicht, dass die Ausübung dort völlig unreguliert geblieben wäre. Die Patentierung, so wie sie schon seit 1523 vorgesehen war, galt auch für die Notare in der Stadt. Mit dem *Lehrgang der Notarien* von 1661 waren auch die Bedingungen für die Patenterteilung festgelegt:

- der Bewerber musste 20 Jahre alt sein,
- er musste „*wenigst die classes durchloffen und ad lectiones publicas promovirt*“ worden sein, d. h. er musste an der städtischen Lateinschule die *artes liberales* studiert haben,
- er musste nachweisen, dass er schon während dreier Jahre in einer Schreibstube tätig gewesen war,
- er durfte kein Neu-Bürger sein,
- schliesslich musste er das vom Gerichtsschreiber in Anwesenheit von zwei Ratsmitgliedern durchgeführte Examen bestanden haben⁴⁹.

4. Welche Rechtsgeschäfte bedurften der notariellen Beurkundung?

Wir sprachen eingangs davon, dass zum Aufbau der Staatsgewalt die Kontrolle über die Rechtssetzung sowie über die Rechtspflege gehört. Wie der Rat der Stadt Bern die Kontrolle über die Notare als Teile der Rechtspflege erhielt, wurde vorstehend aufgezeigt. Hier ist abschliessend zu klären, in welchem Umfang der Stadtrat die Regelungshoheit über die von ihnen beurkundeten Rechtsgeschäfte beanspruchte. Dass dem Rat der Stadt Bern die Tendenz eigen war, seine Macht auch auf dem Gebiet der Rechtssetzung geltend zu machen, wurde an anderer Stelle am Beispiel des Genehmigungsvorbehaltes von Rechtsnormen der Landschaft thematisiert⁵⁰.

Die Obrigkeit hatte nicht bloss die Möglichkeit, den Inhalt von Vertragstypen vorzugeben (wie etwa bei den Wuchervorschriften), sie konnte zudem auch die Notare beauftragen, die Einhaltung dieser Vorschriften zu kontrollieren. Damit nahm sie einmal direkt und ein zweites Mal indirekt auf die Rechtspraxis Einfluss. Auch die Festlegung von beurkundungspflichtigen Rechtsgeschäften konnte nicht bloss dem Zweck der Schaffung grösserer Publizität und damit der Rechtssicherheit dienen. Sie konnte auch in der Absicht geschehen, materielle Anliegen der Obrigkeit wie die Durchsetzung wirtschaftsethischer Prinzipien durchzusetzen.

Schon das Schreibermandat von 1523 verpflichtete die Notare zu einer materiellen Kontrolle. Die Notare hatten bei einem **Verpfändungsvertrag** die

⁴⁹ SSRQ Stadtrechte Bern, Bd. VII.1, S. 548.

⁵⁰ René Pahud de Mortanges, Privatrechtsvereinheitlichung im Ancien Régime: Das Beispiel Bern, in: Roland Ruedin (Hg.), *Mélanges en l'honneur de Carlo Augusto Cannata*, Basel 1999, S. 219ff.

Vertragsparteien zu fragen, „*ob das underpfand und guot ledig oder vorhin jemandt anderem versatzdt oder verpflichtet sye*“⁵¹. Sie hatten also, um den Gläubiger zu schützen, zu kontrollieren, ob die Pfandsache schon durch ein anderes Rechtsgeschäft belastet worden war. Nur wenn der zweite Gläubiger einwilligte, konnte die Pfandsache mit einem zweiten Pfandrecht belastet werden. Mit dieser Anordnung war der Verpfändungsvertrag der privaten Errichtung durch die Vertragsparteien entzogen; es bedurfte der Errichtung durch den Notar.

Im Wuchermandat von 1613 wurde auch der Kauf auf Kredit, der *Dingskauf* geregelt. Der Kauf auf Kredit von Luxusgegenständen wie Samt und Seide war ethisch verpönt und von daher verboten; gleiches galt für das Zechen „auf Dings“. Für den Kreditkauf von anderen Gegenständen wie z.B. Getreide war ein Kreditzins in der Höhe von 5 % erlaubt. Um sicherzugehen, dass diese Zinsobergrenze nicht umgangen wurde, verpflichtete das Wuchermandat den Notar, auf dem Wochenmarkt den üblichen Preis festzustellen. Diese für die Notare umständliche Prozedur scheint nicht gegriffen zu haben, dies obwohl bei Widerhandlung die Notare ihres „*ampts priviert und der fäderen still gestellt*“ werden konnten⁵². Denn schon wenig später, im Reformationsmandat von 1631 wurden anstelle der Notare zwei ehrliche Männer mit der Feststellung des Marktpreises beauftragt⁵³.

Von grosser wirtschaftlicher Bedeutung war in dieser Zeit die **Gült**, also die Grundlast auf einem landwirtschaftlichen Grundstück, welche die Erfüllung einer Forderung, insbesondere die Rückzahlung eines Darlehens, sicherte. Das heutige ZGB regelt diese Rechtsfigur in Art. 847ff., doch ist sie weitgehend bedeutungslos geworden⁵⁴. Ganz anders in der frühen Neuzeit, als die Gültverschreibung für die Bauern das übliche Mittel war, ihren Bodenwert zu verflüssigen und zu Geld zu kommen. Für jemanden, der andererseits Geld übrig hatte, einen städtischen Kaufmann etwa, war die Gült eine Möglichkeit, Geld sicher und langfristig anzulegen. Wie schon das Mandat von 1530 regelte dasjenige von 1613 die Gültverschreibung ausführlich und bestätigt dessen Eckwerte (Höchstzins 5 %, keine Zinszahlung in bar, keine vorzeitige Ablösung). Neu war indessen, dass die Notare, die die Gültverschreibung verkünden, die Einhaltung dieser Eckwerte kontrollieren mussten. Ebenso wird nun ausdrücklich gesagt, „*dass doch die zinsverschrybung in unserem landt durch unsere inheimsche und geschworne schryber verfertigt*“ werden müsse⁵⁵. Damit unterstellte man, modern gesagt, auch die Gültverschreibung, der Beurkundungspflicht.

⁵¹ SSRQ Stadtrechte Bern VII.1, S. 536.

⁵² Ebd., S. 298.

⁵³ Hermann Rennefahrt, Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte, Bd. III, Bern 1933, S. 243.

⁵⁴ Peter Tuor/Bernhard Schnyder/Jörg Schmid, Das schweizerische Zivilgesetzbuch, 11. Aufl., Zürich 1995, S. 869.

⁵⁵ SSRQ Stadtrechte Bern VII.1, S. 289.

In der *Ordnung wie die testament auffgerichtet werden und bestand haben sollend* aus dem Jahr 1691⁵⁶ wird geregelt, wie eine **letztwillige Verfügung** zu errichten war. Dies konnte mündlich oder schriftlich geschehen. Wenn mündlich, musste dies vor dem Kleinen Rat, dem Stadtgericht oder vor mindestens zwei Zeugen geschehen und spätestens nach sechs Wochen schriftlich bestätigt werden. Wenn die letztwillige Verfügung hingegen schriftlich erfolgte, stand dem Testator die Wahl frei, dies *entweder durch die hand eines geschwornen schreibers oder aber von eigener hand* zu tun. Verfasste der Testator das Testament eigenhändig, musste dieses von Zeugen unterschrieben werden. Das Testament benötigte also keine zwingende notarielle Abfassung. Eine Ausnahme stellte die Testamenterrichtung von *weibs persohnen* dar, welche nur durch den Notar erfolgen durfte⁵⁷. Frauen waren damit nicht in ihrer Verfügungsautonomie beschnitten, wohl aber ein Stück weit externer, sprich: männlicher Kontrolle unterworfen.

Die Gerichtssatzung von 1761, welche den Endpunkt der Rechtsentwicklung des alten Berns darstellt, fasst auch in unserem Bereich die zuvor entwickelten Regeln zusammen. Ganz ähnlich wie heute Art. 11 OR hält die Satzung zunächst fest, dass Verträge grundsätzlich formfrei seien. Zur Gültigkeit von Obligationen sei es nicht nötig, „*dass selbige durch einen geschwornen schreiber gefertigt werden, wann sich der gläubiger mit des schuldnere eingehändigen unterschriefft vergnügen will*“⁵⁸. Anders verhielt es sich mit den Gültbriefen⁵⁹ und den Verpfändungsverträgen⁶⁰. Diese durften nur durch die patentierten Notare errichtet werden. Gleiches galt für das Testament von Frauen⁶¹. Die Gerichtssatzung enthielt überdies auch eine ganze Reihe von Strafdrohungen gegen Notare für den Fall, dass diese gegen die Wucherbestimmungen verstießen: nach wie vor war nur ein Höchstzins von 5 % zulässig und durfte ein Gültbrief nur mit Bargeld errichtet werden⁶². Das zeigt eine erstaunliche Konstanz der wirtschaftlichen Problematik über Jahrhunderte. Fehlbare Schreiber wurden, so die stereotype Sanktionsandrohung in der Gerichtssatzung, *der feder entsetzt*, d.h. sie wurden von ihrem Amt suspendiert. Wer sich als Notar nicht an das Berufsverbot hielt, dem konnte übel mitgespielt werden: er wurde, wie eine Mandat aus dem Jahre 1702 zeigt, „*von statt und landt verwiesen*“⁶³, also aus dem Stand Bern verbannt, womit er faktisch seiner sozialen und materiellen Existenz beraubt war. Wer hingegen sein Berufsverbot während Jahr und Tag brav ertrug, dem wurde vom Stadtrat, der sich bei

⁵⁶ SSRQ Stadtrechte Bern, Bd. VII.1, S. 135f.

⁵⁷ Ebd., S. 136.

⁵⁸ SSRQ Stadtrechte Bern, Bd. VII.2, S. 874.

⁵⁹ Ebd., S. 865.

⁶⁰ Ebd., S. 851.

⁶¹ Ebd., S. 881.

⁶² Ebd., S. 868, 875, 866, aber auch S. 855 (Geldleihe auf Vieh), 856 (Scheinkauf), 874 (Schein-Gültbrief)

⁶³ SSRQ Stadtrechte Bern, Bd. VII.1., S. 550.

Wohlverhalten seiner Untertanen gerne von seiner grosszügigen Seite zeigte, der „fäler verzigen und vergäben“⁶⁴ und – welch‘ schönes Bild ! - die Feder wieder zugestellt.

5. Zusammenfassende Schlussbetrachtung

Die Notariatsgesetzung war eines der Mittel zur Festigung der Landeshoheit des Standes Bern. Wenn sich die Regierung wirtschaftspolitischen Anliegen verpflichtet sah, intensivierte sie auch die Reglementierung des Schreiberberufes. Gleiches galt für entlegene Gebiete des Territoriums, wo die Stadtregierung ihre Herrschaft über diesen Bereich der Rechtspflege nur mit flankierenden Massnahmen durchzusetzen vermochte. Auf dem Lande kam es, wie dargestellt, bis zum Ende des Ancien Régime zu einer sukzessiven Eliminierung des freien Notariates. Das ist einerseits eine eindrückliche Demonstration von Staatsmacht durch das politische Zentrum, andererseits aber auch Ausdruck erstarrter obrigkeitsstaatlicher Verhältnisse. Mit einer vollständigen Freigabe des Notariatsberufes musste der neue politische Machthaber nach 1831 sozusagen noch einmal bei Null anfangen. Mangels Traditionsanschluss wurde das Notariat denn auch in der Folgezeit noch einmal neu geordnet.

In einem gewissen Gegensatz zur Patentierung und zum *numerus clausus* der Notare auf der Landschaft steht die geringe Zahl beurkundungspflichtiger Rechtsgeschäfte. Bis zum Ende des Ancien Régime existierte, abgesehen von der Testamenterrichtung durch Frauen, nur bei zwei ökonomisch wichtigen sachenrechtlichen Vertragstypen eine Beurkundungs- und Kontrollpflicht durch Notare. Auch das diente der Durchsetzung der übergeordneten wirtschaftsethischen Grundsätze, gleichzeitig aber auch dem Schutz der Vertragsparteien vor negativen Folgen des Rechtsgeschäftes. Wie der heutige Gesetzgeber und vielleicht noch mehr als dieser war die Berner Obrigkeit im Ancien Régime darum besorgt, die Teilnehmer am Rechtsverkehr vor negativen Auswirkungen des Wirtschaftslebens zu schützen. Solche rechtspolitische Massnahmen wurden im 17. und 18. Jh. als Ausdruck der auf Förderung des Gemeinwohls ausgerichteten „guten Policey“ verstanden⁶⁵. Das Notariat wurde *à tort ou à raison* in diese Bestrebungen eingebunden.

⁶⁴ SSRQ Stadtrechte Bern, Bd. VII.1, S. 541.

⁶⁵ Vgl. auch Christian Pfister/Andreas Kellerhals, Verwaltung und Versorgung im Landgericht Sternenbergr, in: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde 51 (1989), S. 151ff.